



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2012**

### **Nr. 6 Verwarnungsgeldverfahren der rheinland- pfälzischen Polizei - unwirtschaftlich und nicht mehr zeitgemäß -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 6                    Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen  
Polizei  
- unwirtschaftlich und nicht mehr zeitgemäß -**

**Möglichkeiten zur IT-Unterstützung des Verwarnungsgeldverfahrens wurden nicht genutzt. Erfassungs- und Quittungsbelege wurden noch handschriftlich erstellt. Bareinnahmen aus Verwarnungen hatten einen hohen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand zur Folge.**

**Mit der Umstellung auf bargeldlose Zahlungsalternativen und dem Einsatz mobiler Datenerfassungsgeräte wären allein im Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Rheinpfalz Personalkosten von mindestens 465.000 € jährlich vermeidbar.**

**1            Allgemeines**

Beamte des Polizeidienstes sind ermächtigt, wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld von bis zu 35 € zu erheben<sup>1</sup>. Die Einnahmen der Polizeipräsidien aus Bußgeldern und Verwarnungen beliefen sich 2009 auf insgesamt 8,8 Mio. €<sup>2</sup>. Davon wurden 3 Mio. € in bar entrichtet.

Der Rechnungshof hat die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens gebührenpflichtiger Verwarnungen geprüft. Beim Polizeipräsidium Rheinpfalz, auf das rund 30 % der Bareinnahmen 2009 entfielen, wurden exemplarisch Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

**2            Wesentliche Prüfungsergebnisse**

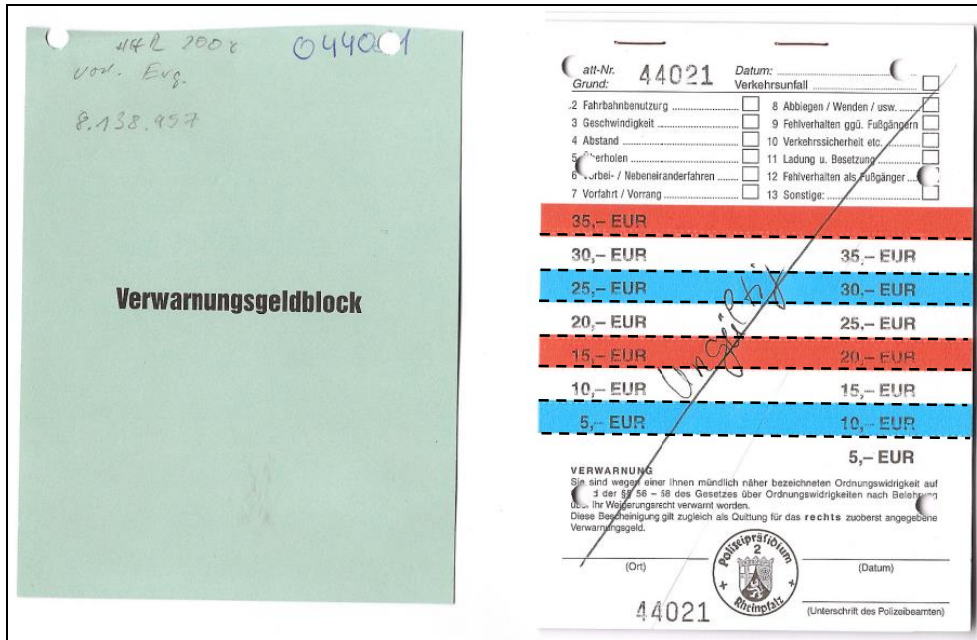
**2.1        Verfahren nicht mehr zeitgemäß**

Die Polizeibeamten hatten Barzahlungen mit Vordrucken ihres Verwarnungsgeldblocks zu quittieren und die Einnahmen anschließend bei ihren Dienststellen abzuliefern. Dort wurden die Geldbeträge manuell in Listen erfasst und bei einem Geldinstitut auf das Konto einer Landeskasse eingezahlt. Bargeldlose Zahlungsalternativen vor Ort, z. B. mit EC- oder Kreditkarte, waren in der Regel nicht zugelassen.

---

<sup>1</sup> §§ 56 bis 58 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des ehemaligen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. September 2010 über die Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten durch Polizeibeamtinnen und -beamte (MinBl. S. 144).

<sup>2</sup> Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Sport, Kapitel 03 10 Polizeibehörden, Titel 112 01 Geldbußen.



Das Bild zeigt einen gebräuchlichen Verwarnungsgeldblock.

Bei nicht zahlungswilligen oder -fähigen Verkehrsteilnehmern wurde handschriftlich ein Datenerfassungsbeleg erstellt. Auch diese Vorgänge wurden in mehreren aufwendigen Schritten manuell weiterbearbeitet.

Das ausnahmsweise für Verwarnungen und Sicherheitsleistungen von Personen ohne inländischen Wohnort oder Aufenthalt zugelassene manuelle Zahlverfahren mit Kreditkarte wurde wegen der fehlenden Bonitätsprüfung kaum genutzt. Die betroffenen Organisationseinheiten, wie z. B. Kontrolltrupps der Verkehrsdirektion und der Vollzugsdienst auf den Bundesautobahnen, waren nicht mit handelsüblichen e-cash-Geräten ausgestattet.

Das Verwarnungsgeldverfahren ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht einen - im Hinblick auf die relativ geringen Geldbeträge - zu hohen Aufwand. So waren beispielsweise die Aus- und Rückgabe sowie der Bestand von Verwarnungsgeldblöcken, von denen jeder einen Barwert von 350 € hat, zu überwachen. Hierzu wurde für jeden Polizeibeamten, dem ein solcher Block ausgehändigt worden war, ein internes Konto geführt, auf dem die Einnahmen registriert wurden. Allein beim Polizeipräsidium Rheinpfalz bestanden 2009 mehr als 1.100 solcher Konten.

Andere Länder, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und Brandenburg, akzeptieren seit längerem auch Vor-Ort-Zahlungen im Giroverfahren und wickeln ihre Belegführung und Zahlungsüberwachung automationsunterstützt ab.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat erklärt, aufgrund eines Zwischenberichts aus einer internen Untersuchung des Jahres 2006 sei die Einführung der bargeldlosen Zahlung von Verwarnungen nicht mehr weiterverfolgt worden. Inzwischen erscheine jedoch eine Umsetzung des Vorhabens zeitnah erreichbar. Damit werde auch das derzeitige und in der polizeilichen Praxis wenig angewandte manuelle Kreditkartenverfahren hinfällig.

## 2.2 Doppelarbeiten infolge fehlender IT-Unterstützung

Sowohl die auf den Verwarnungsgeldblöcken als auch die auf den Datenerfassungsbelegen vermerkten Tatbestände waren statistisch zu erfassen. Hierzu wurden bei den Polizeidienststellen zunächst Hilfslisten geführt, die für die Monatsabschlüsse weiter aufbereitet wurden.

Die für die weitere Abwicklung zuständigen Bußgeldstellen der Polizeipräsidien erfassten die Daten aus den Belegen ein weiteres Mal. Wegen lückenhafter Eintragungen oder Übertragungsfehlern waren häufig Rückfragen erforderlich. Selbst Daten, die bei Anzeigen von Verkehrsunfällen im Bearbeitungssystem POLADIS gespeichert worden waren, konnten von der Bußgeldstelle nicht automatisiert übernommen werden.

Der mit den bisherigen Verfahren verbundene Aufwand kann durch den Einsatz mobiler Datenerfassungsgeräte reduziert werden. Nach einmaliger Dateneingabe unterstützen diese Systeme automatisch alle notwendigen Folgeschritte zur Ahndung und Verfolgung von Verwarnungstatbeständen. Durch integrierte Plausibilitätsprüfungen werden Eingabefehler weitgehend vermieden. Sogenannte Konstanten für Datum, Zeit und Ort verringern zudem den Zeitbedarf für die Erfassung vor Ort.

Das Ministerium hat erklärt, ein verbesserter Datenaustausch zwischen Polizeidienststellen und Bußgeldstelle sowie die Einrichtung einer Schnittstelle zwischen POLADIS und den EDV-Systemen zur Bearbeitung von Buß- und Verwarnungsgeldverfahren werde geprüft. Die Eingabe von Ordnungswidrigkeiten in mobile Datenerfassungsgeräte sowie deren automatisierte Übertragung und Weiterverarbeitung werde angestrebt. Die Anregung des Rechnungshofs, hierzu ein entsprechendes Pilotprojekt aufzulegen, werde aufgegriffen.

### 2.3 Mögliche Personaleinsparungen im Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Rheinlandpfalz

Im Ergebnis lassen sich durch eine Verfahrensumstellung allein im Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Rheinlandpfalz umgerechnet sieben Vollzeitkräfte (VZK) oder Personalkosten von 465.000 € jährlich<sup>3</sup> einsparen:

|                                | Personalaufwand | Personalkosten/Jahr |
|--------------------------------|-----------------|---------------------|
| Verwarnungsblock-Verfahren     | 3,5 VZK         | 226.000 €           |
| Statistiken                    | 1,0 VZK         | 79.000 €            |
| Eingabeaufwand Datenträger     | 1,0 VZK         | 68.000 €            |
| Erfassung in der Bußgeldstelle | 1,5 VZK         | 92.000 €            |
| <b>Insgesamt</b>               | <b>7,0 VZK</b>  | <b>465.000 €</b>    |

### 2.4 Landesweit einheitliche Regelungen fehlten

Einheitliche Vorschriften, die unter anderem Ablieferung, Buchung und Überwachung der Einnahmen aus Verwarnungen regelten, fehlten. Stattdessen hatten alle Polizeibehörden eigene Regelungen getroffen.

Das Ministerium hat erklärt, es beabsichtige, eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zu erlassen, sobald die Voraussetzungen einer elektronischen Datenerfassung vor Ort in Verbindung mit bargeldlosen Online-Zahlungsverfahren vorlägen.

<sup>3</sup> Ermittelt auf der Grundlage der Personalkostenverrechnungssätze RLP für 2010 des Ministeriums der Finanzen.

### **3 Folgerungen**

3.1 Zu den folgenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) polizeiliche Organisationseinheiten, die häufig an Verfahren mit Sicherheitsleistungen und Verwarnungen von Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland beteiligt sind, kurzfristig mit handelsüblichen e-cash-Geräten auszustatten,
- b) die Einführung von mobilen Datenerfassungsgeräten zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts zu prüfen,
- c) die Möglichkeiten eines verbesserten Datenaustauschs zwischen den Dienststellen des Polizeivollzugs und der Bußgeldstelle zu prüfen,
- d) möglichst bald eine landeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Verwarnungen mit Verwarnungsgeld zu erlassen.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.